

Die Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Dinslaken GmbH wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„2. Am Stammkapital ist beteiligt:
Stadt Dinslaken 8.000.000 Euro.“

2. § 3 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 4 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

4. § 7 Abs. 1 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„1. Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. 12 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Dinslaken unter Anwendung des Verhältniswahlrechts in der jeweils gültigen Fassung der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsandt.

3 weitere Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Gesellschaft nach Maßgabe des § 108 a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Rat der Stadt Dinslaken bestellt. Der Rat der Stadt Dinslaken kann von den sich aus der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ergebenden Weisungsrechten gegenüber den von ihm entsandten Mitgliedern Gebrauch machen. Der Kämmerer/ Die Kämmerin und der/ die technische Beigeordnete nehmen beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Bis zum Ende der Wahlperiode des im Mai 2014 gewählten Rates der Stadt Dinslaken dürfen 3 von der Stadt Moers zu benennende Vertreter/Vertreterinnen beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.

Ein Stimmrecht steht den beratenden Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht zu.“

5. § 9 Abs. 1 S. 2 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„Sie hat schriftlich oder in Textform (z.B. per Email) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen.“

6. § 9 Abs. 4 S. 4 wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„Die Beschlüsse können bei eiligen oder einfachen Angelegenheiten schriftlich, in Textform (z.B. per Email) oder elektronischer Form, telefonisch oder mündlich eingeholt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.“

7. § 20 wird aufgehoben.